

Az.: 660381-004 20-2/56

Wasserwirtschaft

Bewilligung nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz zur Hebung von Grundwasser / Sole aus acht Brunnen zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen in der Gemarkung Bad Salzuflen der Stadt Bad Salzuflen hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung

Die Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19 in 32105 Bad Salzuflen, hat gemäß der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Bewilligung für folgendes Vorhaben beantragt:

Bewilligung zur Hebung von Grundwasser / Sole aus acht Brunnen zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen in der Gemarkung Bad Salzuflen der Stadt Bad Salzuflen im Kreis Lippe

Die beantragte Bewilligung umfasst

- Hebung bzw. Förderung von Grundwasser / Sole aus acht bestehenden Brunnen in der Gemarkung Bad Salzuflen in einer Menge von bis zu 614.760 m³ pro Jahr

Die beantragte Bewilligung dient der Überführung, der seit Jahrzehnten im Zuge der bergrechtlichen Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Arnsberg ausgeübten Gewässerbenutzungen, in das Wasserrecht. Mit der beantragten Bewilligung sind keine Änderungen hinsichtlich der bestehenden Brunnen und Förderanlagen verbunden. Die beantragte Entnahmemenge orientiert sich an den in den letzten Jahren ermittelten Werten.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung - nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 - einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff. UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Wasser → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kuhlemann